

Workshop

Weiterverbreitungspflicht

Zusammenfassung der Diskussion

Sabina Gorini, Nico van Eijk

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Einführung

Am 9. April 2005 veranstalteten das Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam (IViR) und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle einen gemeinsamen Workshop in Amsterdam zum Thema Weiterverbreitungspflicht („Must-Carry“ – die Pflicht, bestimmte Programme in Kabelfernsehtznetzen zu verbreiten). Ziel des Workshops war es, die aktuelle Gesetzgebung zur Weiterverbreitungspflicht in Europa und den USA kritisch zu analysieren und zu einer Diskussion über die Frage anzuregen, wie die Zukunft dieses Konzepts angesichts der Veränderungen des Marktes und der Technik aussehen könnte. Der Workshop umfasste drei Vorträge, an die sich jeweils eine längere Diskussionsrunde anschloss. Der erste Vortrag von Thomas Roukens befasste sich mit der Situation in Europa und bot eine ausführliche Analyse von Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie¹ und seiner Auswirkungen sowie einen Überblick über die bestehenden Weiterverbreitungspflichten in den verschiedenen EU-Ländern. (Einen Schwerpunkt des Vortrags bildeten die Anliegen der Kabelbetreiber.) Im zweiten Vortrag stellte Rob Frieden die Weiterverbreitungspflichten vor, die in den USA zurzeit für Kabel- und Satellitenbetreiber im analogen und digitalen Kontext gelten. Als letzte Referentin beschäftigte sich Peggy Valcke mit der Frage nach der Zukunft der Weiterverbreitungspflicht. Sie benannte eine Reihe von Defiziten der bestehenden Must-Carry-Regelungen und stellte ein Modell für die Gestaltung von Weiterverbreitungspflichten im digitalen Zeitalter vor. Alle drei Vorträge sind in dieser IRIS Spezial wiedergegeben. Der vorliegende Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Gedankengänge, die sich bei den Diskussionsrunden ergaben. Die Gliederung erfolgt nicht chronologisch, sondern thematisch.

In weiten Teilen drehte sich die Diskussion um die Schlüsselfrage, welches heute die wirklichen Grundlagen und Ziele für Weiterverbreitungspflichten sind und ob solche Vorschriften in der audiovisuellen Landschaft überhaupt nötig sind. In den geäußerten Standpunkten offenbarten sich große Unterschiede: Einige Teilnehmer sahen die Existenz von Weiterverbreitungspflichten äußerst kritisch, während andere der Auffassung waren, dieses Konzept erfülle noch immer eine wichtige Funktion.

I. Keine Rechtfertigung für Weiterverbreitungspflichten?

Kritiker der Weiterverbreitungspflicht betrachteten das Thema aus wirtschaftlicher Sicht und argumentierten, es handele sich dabei im Grunde um Maßnahmen, die den Wettbewerb verzerrten und in einer digitalen Umgebung nicht mehr zu rechtfertigen seien. Wenn der Markt ab sofort ohne Interventionen sich selbst überlassen bliebe, so wäre er diesen Kritikern zufolge nicht durch die Elemente eines Marktversagens geprägt, denen die Weiterverbreitungspflicht vorbeugen soll. Einerseits

¹) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S. 51 – 77.